

Carmen Happ (2. Vorstandsvorsitzende)  
Steinbügel 10, 36124 Eichenzell  
Mail: foerderverein-gs-am-rippberg-  
hattenhof@gmx.de



## **Vertrag über die Betreuung eines Grundschulkindes am Nachmittag in der Grundschule am Rippberg Hattenhof**

Der Förderverein der Grundschule am Rippberg, Hattenhof e.V., im Folgenden „Träger“ genannt, vertreten durch den Vorstand

und

Herrn/Frau: \_\_\_\_\_

im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt, als gesetzliche(r)

Vertreter(in) des Kindes: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

schließen über die Nachmittagsbetreuung des Kindes folgenden Vertrag:

### **§ 1 Mitgliedschaft im Trägerverein**

Die Teilnahme des Kindes an der Nachmittagsbetreuung setzt die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Förderverein der Grundschule am Rippberg, Hattenhof e.V. voraus.

### **§ 2 Vertragslaufzeit**

Die Vertragslaufzeit beginnt am \_\_\_\_\_ und endet durch die Regelungen gemäß §6. Für die Aufnahme von nachrückenden Kindern können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

### **§ 3 Einrichtungsplatz**

- (1) Der Träger stellt ab dem \_\_\_\_\_ einen Platz in der Nachmittagsbetreuung an der Grundschule am Rippberg Hattenhof für das Schulkind zu Verfügung.  
Die tägliche Betreuungszeit beschränkt sich auf den Zeitraum von montags bis freitags von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Voraussetzung für das Stattfinden der Betreuung an den Freitagen ist eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern.



- (2) Neben der Betreuung wird ein Mittagessen angeboten, welches von einer Catering-Firma geliefert wird. Derzeit wird das Mittagessen mit 5,00 € pro Tag abgerechnet. Über Preisänderungen werden Sie schriftlich und rechtzeitig informiert. Änderungen bezüglich der regelmäßigen An- oder Abmeldungen vom Mittagessen müssen spätestens bis zum Donnerstag der Vorwoche um 15:30 Uhr erfolgen. Alle An-, Ab- und Ummeldungen erfolgen schriftlich in der Betreuung.
- (3) Zwei Erzieherinnen oder Betreuungskräfte betreuen die Kinder während der Einnahme des Essens und der Erledigung der Hausaufgaben (**max. 45 Minuten**) bzw. beim Freispiel. Für Qualität und Richtigkeit der Hausaufgaben kann keine Gewähr übernommen werden.
- (4) Bei Bedarf erfolgt ein Austausch mit den Lehrkräften über die Kinder.
- (5) Die Verpflichtung nach Abs. 1 endet:
  1. mit der Wirksamkeit der Abmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten,
  2. wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Betreuungsgebühr 1 Monat im Verzug sind,
  3. mit der Wirksamkeit der Kündigung durch den Träger,
  4. bei zu geringer Teilnehmerzahl,
  5. bei wiederholten groben Regelverstößen des Kindes (trotz Information der Eltern).
- (6) Während der hessischen Schulferien und der sonstigen Schließzeiten der Grundschule am Rippberg Hattenhof ruht die Pflicht des Trägers nach Abs. 1.  
**Am letzten Schultag vor Ferienbeginn findet bei rechtzeitiger Anmeldung (von mindestens 5 Kindern) eine Betreuung von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt.**

#### **§ 4 Betreuungsgebühr**

- (1) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ab Vertragsbeginn die vom Träger festgesetzte Betreuungsgebühr in Höhe von derzeit **je Monat** \_\_\_\_\_, sowie das Essensgeld (je nach Anmeldung) zu zahlen.
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr ist während der gesamten Laufzeit zu entrichten, auch in den Ferien und in Krankheitszeiten des Kindes.
- (3) Der Träger behält sich vor, die Betreuungsgebühr bei Veränderung der Zahl der teilnehmenden Kinder anzupassen. Eine Änderung der Betreuungsgebühr wird frühestens zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat der schriftlichen Bekanntgabe an die Erziehungsberechtigten folgt.

#### **§ 5 Fälligkeit der Zahlung**

- (1) Die Betreuungsgebühr ist spätestens bis zum 5. eines laufenden Monats fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Essensgeld wird immer im Folgemonat mit der Betreuungsgebühr eingezogen.
- (2) Bankgebühren, welche im Lastschriftverfahren durch ein nicht gedecktes Konto (Rückbuchungsgebühr) entstehen, werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

#### **§ 6 Abmeldung / Kündigung / Ummeldung**

- (1) Der Vertrag endet automatisch zum Schuljahresende.
- (2) Vorherige Kündigungen sind nur in Ausnahmefällen (Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, etc.) möglich und erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist.



Der Träger kann in besonderen Ausnahmefällen die Kündigungsfrist abkürzen oder auch einen sofortigen Austritt zulassen.

- (3) Der Wechsel von einer halben auf eine volle Stelle ist bei entsprechender Betreuungskapazität mit einer Frist von einem Monat möglich.
- (4) Der Wechsel von einer vollen auf eine halbe Stelle ist nur zum Halbjahreswechsel möglich.
- (5) Der Träger kann bei grobem sozialem Fehlverhalten eines Kindes innerhalb eines Tages einen tage- oder wochenweisen Ausschluss anordnen, damit die Sicherheit aller Betreuungskinder gewährleistet bleibt. Sollte nach einem längeren Fehlverhalten keine Verbesserung eintreten, kann innerhalb zwei Tagen ein endgültiger Ausschluss erfolgen.
- (6) Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn die Pflicht zur Bereitstellung eines Platzes nach §3 Abs. 2 endet oder das Kind auf Dauer sich oder andere Kinder gefährdet. Vor der Kündigung sind die Erziehungsberechtigten zu hören.

### **§ 7 Neuanmeldung**

Der Antrag zur Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung für das neue Schuljahr sollte bis Schuljahresende dem Träger zugehen.

### **§ 8 Unfallversicherung**

Die betreuten Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung in der Schule und auf ihrem Schulweg versichert.

### **§ 9 Erklärungen der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten erklären mit der Unterschrift unter diesem Vertrag,
  1. dass ihr Kind im Falle einer ansteckenden Krankheit die Nachmittagsbetreuung nicht besucht,
  2. dass sie im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung des Kindes beim Besuch der Nachmittagsbetreuung damit einverstanden sind, dass das Kind von der Betreuerin einem Arzt oder im Krankenhaus vorgestellt wird.
- (2) Im Falle des Absatzes (1) Nr. 2 ist die Betreuerin zur sofortigen Unterrichtung der Erziehungsberechtigten verpflichtet.
- (3) dass sie damit einverstanden sind, dass sich die Betreuungskräfte bei Bedarf mit den Lehrkräften ihres Kindes austauschen dürfen.
- (4) dass sie damit einverstanden sind, dass ihr Kind bei grobem Fehlverhalten innerhalb von zwei Tagen zeitweise aus der Betreuung ausgeschlossen werden kann.

Hattenhof, den \_\_\_\_\_

